

**Technische Anschlussbedingung (TAB Erdgas)  
für den Anschluss an das Erdgasnetz  
der RhönEnergie Osthessen GmbH  
Stand: 01.02.2014**

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- 1.2 Sie gelten für das Versorgungsgebiet der RhönEnergie Osthessen GmbH, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen, die gemäß §1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit RhönEnergie Osthessen GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die RhönEnergie Osthessen GmbH Abweichungen von der TAB Erdgas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.4 Die TAB sind besondere Bedingungen im Sinne des § 20 der NDAV.
- 1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW- Richtlinien, DIN-Normen sowie TRGI in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

## **2. Anmeldeverfahren**

- 2.1 Es ist das bei RhönEnergie Osthessen GmbH übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der RhönEnergie Osthessen GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 2.2 Der RhönEnergie Osthessen GmbH sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:
  - Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
  - Ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks,
  - ein Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für den Gaszähler,
  - Geschätzter Wärmebedarf bzw. erforderliche Erdgasanschlussleistung,
  - Zu beheizende Wohn- bzw. Gewerbefläche,
  - Anzahl der Wohneinheiten,
  - voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

- 2.3 Bei Mehrsparten-Netzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt RhönEnergie Osthessen GmbH auch vorsorglich Schutzrohre für andere Versorgungssparten gegen Aufpreis mit.

### **3. Gasnetzanschluss**

- 3.1 Die Trasse der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zur Druckregelanlage wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 und G459/1 von RhönEnergie Osthessen GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind GWV mitzuteilen.

Die Trasse der Anschlussleitung ist

- möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
  - möglichst in unbefestigter Fläche zu verlegen; bei befestigten Oberflächen ist RhönEnergie Osthessen GmbH bei Neuverlegung und Reparatur/Erneuerung des Anschlusses von der Oberflächenwiederherstellung befreit, soweit dies nicht gesondert vergütet wird,
  - darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten,
  - muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Meter von tief wurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden.
- 3.2 Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.
- 3.3 Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Netzanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrsparten-Hauseinführung geht das Eigentum und die Unterhaltspflicht auf den Hauseigentümer über.
- 3.4 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
- 3.5 Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen Verdichtung des Untergrundes oder ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton.
- 3.6 Werden von RhönEnergie Osthessen GmbH in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN- Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

### **4. Hausanschlussraum**

- 4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.
- 4.2 Der Zugang muss für autorisierte Personen der RhönEnergie Osthessen GmbH und im Notfall auch für Rettungsdienst leicht zugänglich sein.
- 4.3 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 4.4 Netzanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlusschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit RhönEnergie Osthessen GmbH.

## **5. Abnahme /Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- 5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel 5 Werktage vorher bei RhönEnergie Osthessen GmbH anzumelden.
- 5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW-TRGI in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.
- 5.3 Bei Bedenken der RhönEnergie Osthessen GmbH gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

## **6. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte**

- 6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte wird von RhönEnergie Osthessen GmbH bestimmt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Bei Mehrfamilienhäusern mit frei zugänglichen Hausanschlussräumen sind entsprechende Manipulationssicherungen vorzusehen.
- 6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

## **7. Plombenverschlüsse**

- 7.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließen kann, müssen plombiert werden können. Gaszähler und Druckregler werden ebenfalls mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur von RhönEnergie Osthessen GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung RhönEnergie Osthessen GmbH entfernt werden.

Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies RhönEnergie Osthessen GmbH mitzuteilen.

## **8. Gasströmungswächter**

- 8.1 Von RhönEnergie Osthessen GmbH wird bei Netzanschlussleitungen bis zu einem Durchmesser 50 mm und bei einem Netzdruck über 25 mbar ein Gasströmungswächter in die Netzanschlussleitung eingebaut. Dies entbindet das Installationsunternehmen nicht von der Bestimmungen der DVGW Arbeitsblätter G 600 und G 600-B.

## **9. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen**

- 9.1 Die im DVGW-Arbeitsblatt G 600 und G 600-B genannten Überwachungszeiträume sind bindend.

## **10. Inkrafttreten / Änderungen**

- 10.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 01. September 2011 in Kraft und ersetzen frühere Ausgaben. Die RhönEnergie Osthessen GmbH behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 10.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.